



Vereinsatzung

WOGE e.V.

Wohnen und Leben

Gemeinsam für

Menschen mit Demenz

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
- (2) WOGÉ – Wohnen und Leben – Gemeinsam für Menschen mit Demenz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist
die Förderung der Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die:
 1. Initiierung und fachliche Beratung bei der Umsetzung von Wohngruppen für Menschen mit Demenz.
 2. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des Wohnens, der Begleitung, der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz auf Basis der Grundprinzipien des Freiburger Modell - Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz e.V.¹
 3. Vertretung und Unterstützung der Interessen von Menschen mit Demenz und denen ihrer Angehörigen.
 4. Förderung der Integration der Wohngruppe im jeweiligen Gemeinwesen.
- (3) Daraus ergeben sich z. B. nachfolgende Maßnahmen und Aufgaben:
 - a.) Veranstaltung eines regelmäßigen Treffpunktes für Menschen mit Demenz und deren Angehörige (sog. Café WOGÉ).
 - b.) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema Demenz als eine Erscheinungsform von Leben.
 - c.) Anwerbung, Schulung und Begleitung von Freiwilligen und Angehörigen von Menschen mit Demenz für ein freiwilliges Engagement in Wohngruppen.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen neben bürgerschaftlichem Engagement geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Hierzu gehört z.B. der Aufbau einer Verantwortungsgemeinschaft, die durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, Angehörigen und freiwillig Engagierten geprägt ist.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (10) Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (11) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages nach Abs. (10) trifft die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (12) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
2. Entlastung des Vorstands,
3. den Vorstand zu wählen,
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
5. die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
6. Beschluss der Beitragsordnung
7. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand 1 Monat vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief benachrichtigt. . .

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der/dem Protokollführer/-in unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie bei Zweckänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Beschlossene Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre nach ihrer Wahl. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Näheres zu den Vertretungsbefugnissen ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wurde.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus und ist dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, erfolgt eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von max. 4 Monaten.

§11 Kassenprüfer

- (1) Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Zur Gewährleistung eines stetigen Geschäftsablaufs wird in jeder Mitgliederversammlung jeweils nur ein Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung der Altenhilfe.

§ 13 Liquidatoren

(1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.05.2017 beschlossen.